

# **PROMOTIONSORDNUNG DES PROMOTIONSZENTRUMS „SUSTAINABLE LAND USE SYSTEMS“ DER HOCHSCHULE WEIHENSTEPHAN-TRIESDORF (PromO)**

22.01.2025

Auf Grund der Art. 9, 97 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis:**

1	Allgemeine Regelungen.....	3
§ 1	Anwendung des Promotionsrechts.....	3
§ 2	Zweck und Form der Promotion.....	3
§ 3	Verliehene Doktorgrade.....	3
§ 4	Beteiligte und Organe im Promotionsverfahren.....	5
§ 5	Promotionsausschuss.....	5
§ 6	Voraussetzung für die Promotion.....	6
§ 7	Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses.....	6
§ 8	Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses.....	7
§ 9	Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Mitgliedschaft im Promotionszentrum der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf.....	7
§ 10	Dissertation.....	8
§ 11	Betreuung des Promotionsvorhabens.....	9
§ 12	Promotionsbegleitendes Qualifizierungsprogramm.....	11
§ 13	Vorzeitige Beendigung des Promotionsvorhabens.....	12
2	Promotionsverfahren.....	13
§ 14	Einreichung der Dissertation.....	13
§ 15	Eröffnung des Promotionsverfahrens.....	14
§ 16	Promotionsprüfungskommission.....	14
§ 17	Bewertung der Dissertation.....	14
§ 18	Einbeziehung der professoralen Mitglieder des Promotionszentrums.....	16
§ 19	Annahme der Dissertation.....	16
3	Die mündliche Prüfung.....	16
§ 20	Einladung zur mündlichen Prüfung.....	16
§ 21	Ablauf und Bewertung der mündlichen Prüfung (Disputation).....	17
4	Abschluss der Prüfung.....	18
§ 22	Prüfungsergebnis.....	18
§ 23	Gesamtergebnis der Promotion.....	18
§ 24	Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen.....	18
5	Weitere Regelungen.....	19
§ 25	Wiederholung von Promotionsleistungen.....	19

§ 26	Nachteilsausgleich.....	19
§ 27	Veröffentlichung der Dissertation .....	20
§ 28	Vollzug der Promotion, Urkunde .....	20
§ 29	Nichtigkeit der Promotion.....	21
§ 30	Entzug des Doktorgrades .....	21
6	Inkrafttreten .....	21

**Anlagen:**

[Anlage 1 – Eidesstattliche Erklärung](#)

[Anlage 2 – Betreuungsvereinbarung](#)

[Anlage 3 – Muster Titelblatt Dissertation](#)

[Anlage 4 – Erklärung über Eigenleistung](#)

## 1 Allgemeine Regelungen

### § 1 Anwendung des Promotionsrechts

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf (Hochschule Weihenstephan-Triesdorf) verankert das ihr verliehene Promotionsrecht für den Bereich angewandter Lebenswissenschaften mit Fokus auf nachhaltigen Landnutzungssystemen und den Schwerpunkten Biodiversität, Landnutzung und Bioökonomie institutionell im Promotionszentrum „Sustainable Land Use Systems“ (Promotionszentrum). Das Promotionszentrum übt das Promotionsrecht nach den Regelungen dieser Promotionsordnung (PromO) aus.

### § 2 Zweck und Form der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in einem ausgewiesenen Fachgebiet oder Forschungsschwerpunkt. Eine Promotion ist eine selbstständig erbrachte wissenschaftliche Leistung, die einen wesentlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Forschungsfeld gegenüber dem aktuellen Stand der Wissenschaft liefert.
- (2) Die Promotionsprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen, einer schriftlichen Arbeit (Dissertation, § 10) und ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation, § 21).
- (3) Die Promotion findet im Rahmen eines promotionsbegleitenden Qualifizierungsprogramms gemäß § 12 statt. Die Teilnahme ist Teil der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 14 und § 15.
- (4) Die Dauer der Promotion soll im Regelfall fünf Jahre nicht überschreiten. Die Zulassung zur Promotion gilt, unter Berücksichtigung von Krankheitszeiten, Betreuungs- und Pflegezeiten sowie Mutterschutz und Elternzeit, für fünf Jahre und kann spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist auf Antrag, in der Regel um ein Jahr, verlängert werden. Dem Antrag ist durch die Leitung des Promotionsausschusses zuzustimmen, insofern dem Antrag neben Nennung triftiger Gründe für die notwendige Verlängerung durch die promovierende Person auch eine Stellungnahme der Betreuerinnen oder Betreuer zur Erfolgsaussicht über den Abschluss der Promotion im verlängerten Zeitraum beiliegt; die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist am Verfahren zu beteiligen. Eine Verlängerung ist maximal zweimal möglich.

### § 3 Verleihe Doktorgrade

- (1) Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf verleiht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser PromO den akademischen Grad
  - Doktorin bzw. Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder
  - Doktorin bzw. Doktor der Agrarwissenschaften (Dr. agr.)nach einem ordnungsgemäßen Durchlaufen des Promotionsverfahrens. Bei inter- oder

transdisziplinären Forschungsthemen wird durch den Promotionsausschuss nach Rücksprache mit den Betreuenden die Zuordnung zu einem akademischen Grad entsprechend der thematischen Schwerpunktsetzung der Dissertation entschieden.

- (2) Für die Verleihung des Doktorgrades Doktorin bzw. Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) muss ein naturwissenschaftlicher Forschungsgegenstand vorliegen. Die Arbeit muss einen originären Forschungsbeitrag leisten und sich auf fundierte naturwissenschaftliche Grundlagen stützen. Eine zugrundeliegende wissenschaftliche Hypothese muss, entsprechend einer kritisch rationalistischen Vorgehensweise, im Rahmen eines i.d.R. mehrjährigen und zumeist empirisch iterativen Forschungsprozesses mit wissenschaftlicher Integrität faktenbasiert verifiziert, modifiziert oder falsifiziert werden, um neue naturwissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen.

Bei der Bearbeitung der Fragestellung soll naturwissenschaftliche Methodik zum Einsatz kommen oder ggf. neu entwickelt werden. Dazu gehört u.a.

- Messung, Erfassung, systematische Analyse und Modellierung natürlicher Zustände und Verhaltensweisen sowie ihrer Änderung durch reproduzierbare wissenschaftliche Verfahren und unter Einbeziehung statistischer Methoden;
  - Mathematisch basierte theoretische Studien;
  - Durch Informatik, Bioinformatik oder Geoinformatik gestützte Datenanalyse und -auswertung, Modellanwendung und Modellentwicklung;
  - Verarbeitung und Beantwortung interdisziplinärer Forschungsfragen.
- (3) Für die Vergabe des Doktorgrades Doktorin bzw. Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) soll mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter den jeweils zu vergebenden Titel oder ein international anerkanntes Äquivalent führen. Alternativ kann die Qualifikation der Gutachterin oder des Gutachters zur Vergabe durch eigene hochrangige wissenschaftliche Publikationen oder Forschungsleistungen im Fachbereich des zu vergebenden Grades festgestellt werden. Die alternative Qualifikation der Gutachterin oder des Gutachters muss durch den Promotionsausschuss geprüft und bestätigt werden.
- (4) Für die Vergabe des Doktorgrades Doktorin bzw. Doktor der Agrarwissenschaften (Dr. agr.) muss ein agrar-, forstwissenschaftlicher oder gartenbaulicher Schwerpunkt des Forschungsgegenstands vorliegen, in dem naturwissenschaftliche, technische, sozialwissenschaftliche und/ oder (bio-)ökonomische Fragestellungen mit engem Bezug zu Landnutzungssystemen bearbeitet werden. Zu diesem interdisziplinären und angewandten Wissenschaftsbereich gehören Themen wie nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, ökologische Systeme, Pflanzenbau, Nutztierhaltung, Agrar-, Bioökonomie, und Transformation. Die praxisorientierte Forschung zielt dabei u.a. auf die Förderung nachhaltiger Landnutzungssysteme, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Ressourceneffizienz sowie Wirtschaftlichkeit und Optimierung von Wertschöpfungsketten ab. Forschungsansätze umfassen auch die Entwicklung und Erprobung technologischer Innovationen zur Analyse und Veränderung von Landnutzungs- und Agrarproduktionssystemen. Dabei soll

- die Forschung Erkenntnisse über den aktuellen Stand der Wissenschaft hinaus erzielen, die entweder von allgemeiner Relevanz sind oder einen angewandten Charakter besitzen;
  - Im Rahmen der Bearbeitung der Fragestellung naturwissenschaftliche, technologische, sozialwissenschaftliche oder ökonomische Methodik eingesetzt oder entwickelt werden;
  - eine hypothesengetriebene oder evidenzorientierte Vorgehensweise angewandt und durch Planung und Durchführung transparenter nachprüfbarer Untersuchungen die Reproduzierbarkeit der Ergebnisse sichergestellt werden.
- (5) Im Falle der Befürwortung der Vergabe des angestrebten Doktorgrades muss jedes Gutachten die folgende explizite Formulierung enthalten: „Die Arbeit erfüllt die Kriterien zur Erlangung des [Dr. rer. nat./ Dr. agr.]. Ich empfehle die Annahme der Arbeit und die Fortsetzung des Verfahrens zur Erlangung des Grades [Dr. rer. nat./ Dr. agr.].“

#### **§ 4 Beteiligte und Organe im Promotionsverfahren**

Beteiligte im Promotionsverfahren sind neben der promovierenden Person der Promotionsausschuss gemäß § 5, die Betreuerinnen oder Betreuer gemäß § 11, und die Prüfungskommission gemäß § 16.

#### **§ 5 Promotionsausschuss**

- (1) Zur Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren im Promotionszentrum wird ein Promotionsausschuss gebildet.
- (2) Dem Promotionsausschuss steht in der Regel die stellvertretende Leitung des Promotionszentrums als Vorsitzende bzw. Vorsitzender vor.
- (3) Dem Promotionsausschuss gehören außerdem drei weitere professorale Mitglieder sowie jeweils eine Stellvertretung an, welche professorale Mitglieder des Promotionszentrums sein müssen und aus diesen Reihen im Rahmen eines Treffens aller dieser Mitglieder in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt werden. Dabei ist auf eine angemessene Abdeckung des Fächerspektrums des Promotionszentrums zu achten. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Des Weiteren wählen die Promovierenden des Promotionszentrums aus ihrem Kreis eine Vertretung und eine Stellvertretung in den Promotionsausschuss mit beratender Funktion ohne Stimmrecht für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Promotionsausschuss:
  1. entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 9;
  2. bestellt auf Antrag der Promovierenden die betreuenden Professorinnen und Professoren (Erst- und Zweitbetreuung) gemäß § 11;
  3. entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und eröffnet das Promotionsverfahren gemäß § 15;
  4. setzt die Prüfungskommission gemäß § 16 ein;
  5. entscheidet über den Vollzug der Promotion gemäß § 28.

- (6) Der Promotionsausschuss kann Beschlussfassungen in Präsenzsitzungen oder im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren treffen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (7) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

## **§ 6 Voraussetzung für die Promotion**

- (1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
  - 1. Die erforderliche Vorbildung gemäß § 7 und § 8 besitzt,
  - 2. das Qualifizierungsprogramm des Promotionszentrums gemäß § 12 absolviert hat,
  - 3. durch eine von ihr bzw. ihm individuell angefertigten wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 10) ihre bzw. seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen,
  - 4. in einer mündlichen Prüfung (Disputation) gemäß § 21 gründliche Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört und mindestens die Note 3 erhält,
  - 5. nicht unwürdig zur Führung akademischer Grade ist,
  - 6. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt,
  - 7. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad oder für dieselbe Dissertation an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf oder an einer anderen Hochschule endgültig gescheitert ist.
- (2) Der Erwerb des Doktorgrades bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder -beratung ist untersagt; die Belehrung darüber ist durch Abgabe einer Erklärung zu bestätigen.

## **§ 7 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses**

Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit überdurchschnittlicher Leistung einen Masterabschluss abgelegt hat oder einen nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig geltenden Abschluss eines Studiums an einer inländischen Hochschule nachweist, wenn der Abschluss in Hinblick auf die fachliche Ausrichtung des Promotionszentrums nach § 1 einschlägig ist. Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 oder mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde. In Ausnahmefällen kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch herausragende wissenschaftliche Leistungen, wie z. B. referierte Veröffentlichungen, die während oder nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung, ob eine zu einer Masterprüfung vergleichbare Qualifikation oder eine fachliche Einschlägigkeit des Studienabschlusses nach Satz 1 gegeben ist, obliegt gleichfalls dem Promotionsausschuss.

## **§ 8 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses**

Anstelle eines inländischen Abschlusses nach § 7 kann auch ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule zur Zulassung berechtigen. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit und Überdurchschnittlichkeit von Hochschulabschlüssen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zugrunde gelegt. Zur Überprüfung des Erreichens einer Gesamtnote von mindesten 2,5 wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung zu begründen.

## **§ 9 Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Mitgliedschaft im Promotionszentrum der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**

- (1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und damit die Eintragung in die Promotionsliste ist beim Promotionsausschuss schriftlich zu beantragen. Mit Eintragung in die Promotionsliste werden die Promovierenden Mitglieder des Promotionszentrums der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. Nur in die Promotionsliste eingetragene Promovierende können einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 15) stellen. Mit Ende der Promotion erfolgt die Austragung aus der Promotionsliste und somit endet die Mitgliedschaft im Promotionszentrum. Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.
- (2) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist bei der Geschäftsstelle des Promotionszentrums einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß § 7 und § 8 in beglaubigter Kopie der Zeugnisse und Urkunden aller bisherigen Hochschulabschlüsse sowie der Hochschulzugangsberechtigung; ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen; Nachweise in elektronischer Form mit Verifizierungscode sind möglich,
  2. einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden Aufschluss gibt,
  3. eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
  4. ein schriftliches Exposé im Umfang von drei bis fünf Seiten (ohne Literaturverzeichnis) für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben; das Exposé soll Folgendes enthalten: Themenvorschlag, Stand der Forschung, Ziele und Beitrag der Arbeit, Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden sowie eine durch die Betreuerinnen oder Betreuer zugestimmten Ressourcen- und Zeitplanung und eine Erklärung, ob die Dissertation in deutscher

oder englischer Sprache verfasst werden soll,

5. die schriftliche Zusage der Betreuung in Form einer Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 unter Nennung der Betreuungspersonen gemäß § 11 und unter Angabe des angestrebten Doktorgrades gemäß § 3, in der auch die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Regelung für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in der jeweils aktuellen Form zugesichert wird,
  6. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde, oder ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren oder Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Nach Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit und Korrektheit durch die Geschäftsstelle des Promotionszentrums wird das Gesuch an den Promotionsausschuss weitergegeben.
  - (5) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Die Annahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn
    1. eine ausreichende fachliche Betreuung der Dissertation entsprechend des Themenspektrums „Sustainable Land Use Systems“ des Promotionszentrums nicht gesichert ist, oder
    2. die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf für die Fachrichtung des vorgeschlagenen Themas der Promotion nicht über ein eigenständiges Promotionsrecht verfügt.
  - (6) Der Promotionsausschuss kann für die Annahme von Inhaberinnen und Inhabern nicht gleichwertiger Zeugnisse sowie Zeugnissen in einem nicht hinreichend einschlägigen Fachgebiet gemäß § 7 und § 8 Ergänzungsleistungen in Form fachbezogener Auflagen fordern und mit einer Frist zu ihrer Erfüllung verbinden, die vor Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 15) liegen muss und maximal ein Jahr in Anspruch nehmen sollten. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit auf dem jeweiligen Gebiet der Promotion sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.
  - (7) Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens besteht nicht.
  - (8) Über die Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand einen Bescheid, in dem auch der angestrebte Doktorgrad zu dokumentieren ist; eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Dissertation**

- (1) Die Dissertation besteht aus einer Monographie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation).
- (2) Die Dissertation muss unabhängig von ihrer Form die Befähigung der bzw. des Promovierenden zu vertiefter eigenständiger Forschung und angemessener Darstellung erkennen lassen und damit die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zur

selbständigen wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 2 Abs. (2). Sie muss einen wissenschaftlichen Fortschritt erbringen und die Veröffentlichung rechtfertigen.

- (3) Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen. Kumulative Dissertationen erfordern unter Wahrung der urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen die Einbindung mindestens zwei veröffentlichter oder zur Veröffentlichung angenommener Fachartikel (grundsätzlich in englischer Sprache) in begutachteten (peer-review) und international anerkannten Fachzeitschriften, die federführend von der promovierenden Person erstellt worden sind. Bei mindestens einer Veröffentlichung sollte die Promovendin bzw. der Promovend Erstautorin bzw. Erstautor sein. Bei gemeinsamen Publikationen ist sicherzustellen, dass die individuellen Beiträge der Promovierenden deutlich werden, da nur diese für die Bewertung maßgeblich sind. Die oder der Promovierende muss eine von ihr oder ihm verfasste Erklärung über ihren oder seinen Beitrag an der Dissertation beifügen, die, soweit möglich, von allen Ko-Autorinnen und Ko-Autoren schriftlich zu bestätigen ist. Voraussetzung der kumulativen Dissertation ist ein innerer Zusammenhang der einzelnen wissenschaftlichen Fachartikel und die Entstehung unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung. Dies ist durch eine einleitende Darstellung des behandelten Themas, die Gesamtkonzeption und Zusammenstellung der Fachartikel sowie in einer abschließenden, Fachartikel-übergreifenden Diskussion schlüssig darzustellen. Es zählen ausschließlich originäre Arbeiten. Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.
- (4) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Dissertation enthält ein Titelblatt entsprechend der Vorlage gemäß Anlage 3.
- (6) Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein. Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen und sonstiger Hilfsmittel enthalten.
- (7) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind als solche anzugeben. Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden; Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Text kenntlich zu machen sowie im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

## **§ 11 Betreuung des Promotionsvorhabens**

- (1) Jedes Promotionsverfahren wird von einer fachlich einschlägig qualifizierten und promotionsberechtigten Person betreut (Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer). Zusätzlich zur Erstbetreuung wird in der Regel eine weitere Betreuungsperson benannt (Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer).
- (2) Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss dem Promotionszentrum „Sustainable

Land Use Systems“ angehören und damit die Kriterien nach § 13 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) erfüllen. Erstbetreuende müssen weiterhin entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AVBayHIG ihre vorherige Beteiligung als Betreuerin bzw. Betreuer an mindestens einem erfolgreich abgeschlossenen kooperativen oder eigenständigen Promotionsverfahren nachweisen. Im Falle einer Zweitbetreuung muss keine bisherige Betreuungserfahrung nachgewiesen werden.

- (3) Als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer können folgende Personen bestellt werden:
1. Professorinnen oder Professoren des Promotionszentrums „Sustainable Land Use Systems“ an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf;
  2. promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Fachrichtung oder Hochschule für angewandte Wissenschaften mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation;
  3. Professorinnen bzw. Professoren sowie habilitierte Personen oder Personen mit habilitationsäquivalenten Leistungen an einer Universität;
  4. In begründeten Fällen sind auch promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, die in hochkompetitiven Programmen unabhängige drittmittelfinanzierte Nachwuchsgruppen eingeworben haben oder eine befristete Nachwuchs-, Junior- oder Tenure-Track-Professur innehaben, berechtigt, für die eigenen promovierenden Mitarbeitenden die Zweitbetreuung zu übernehmen und als Prüfende zu fungieren;
  5. promovierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation, v. a. in Bezug auf Forschungsstärke und Expertise im Fachgebiet des jeweiligen Promotionsprojekts, und Erfahrung in der Betreuung von Promotionen.
- (4) Die Auswahl der Betreuungspersonen sollte abhängig von Thema und Methoden des Promotionsvorhabens sowie vom wissenschaftlichen und organisatorischen Umfeld der promovierenden Person erfolgen und eine bestmögliche Unterstützung des Promotionsvorhabens gewährleisten.
- (5) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand muss die promovierende Person die schriftliche Zusage der Betreuerinnen bzw. Betreuer in Form der Betreuungsvereinbarung (Anlage 2) einreichen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 9 und setzt diese voraus.
- (6) Die Betreuungspersonen nach Abs. 1 werden bei der Annahme zur Promotion vom Promotionsausschuss bestellt. Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuungspersonen über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die schriftliche Promotionsleistung bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.
- (7) Die Betreuung der Promovierenden umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung, Vorschläge zu Vorgehensweise und Ablauf der Dissertation, Gespräche zum Fortschritt der Dissertation, Diskussion und Kommentierung von Textentwürfen (Zwischenberichte und Skizzen, v. a. für wissenschaftliche Publikationen in Fachzeitschriften). Die zu erbringenden Leistungen und Unterstützung durch die Betreuenden sind in der

Betreuungsvereinbarung zu regeln.

- (8) Scheidet eine Betreuerin bzw. ein Betreuer aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, so kann diese bzw. dieser dennoch für laufende Promotionsverfahren als interne Prüferin bzw. interner Prüfer in die Prüfungskommission bestellt werden
- (9) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf begründeten Antrag der beteiligten Personen im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen bzw. Ersatzbetreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer die Betreuung nichtmehr wahrnehmen kann.

## **§ 12 Promotionsbegleitendes Qualifizierungsprogramm**

- (1) Das Promotionszentrum bietet ein promotionsbegleitendes Qualifizierungsprogramm an, welches die Promovierenden in ihrer Weiterentwicklung hin zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten, der Teilnahme am wissenschaftlichen Publikationsprozess und der Ermöglichung einer wissenschaftlichen Karriere unterstützt. Das Qualifizierungsprogramm sieht folgende Elemente vor, deren Erbringung für Promovierende des Promotionszentrums verpflichtend und als Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen ist:
  1. Teilnahme an einer Auftaktveranstaltung des Promotionszentrums.
  2. Qualifikationskurse, i.d.R. im Umfang von mind. 8 Zeitstunden, zu den Themen:
    - a. Gute wissenschaftliche Praxis und Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (mit Forschungsdatenmanagement und Ethik),
    - b. Wissenschaftliches Schreiben und
    - c. Hochschuldidaktik.
  3. Erwerb zusätzlicher Fachkompetenzen durch Teilnahme an internen und/ oder externen fachspezifischen oder fachnahen Veranstaltungen (z. B. Fachtagungen, Kolloquien, Seminarreihen, Konferenzen, Symposien, Methodenkurse, summer/ winter schools etc.), im Umfang von mind. 40 Arbeitseinheiten á 45 Minuten (bzw. mind. 30 h) im gesamten Promotionszeitraum. Konferenzbesuche sowie Forschungsaufenthalte können jeweils mit bis zu 8 Arbeitseinheiten einfließen.
  4. Aufbau überfachlicher Kompetenzen durch Teilnahme am Weiterbildungsangebot für Nachwuchsforschende der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und/ oder anderer (externer) Weiterbildungsmöglichkeiten im Umfang von mindestens 20 Arbeitseinheiten á 45 Minuten (bzw. mind. 15 h) im gesamten Promotionszeitraum. Dabei können eLearning-Angebote wahrgenommen und in einem Umfang von bis zu 5 Arbeitseinheiten angerechnet werden. Ebenso können Inhalte der unter Punkt 2 genannten Qualifikationskurse, deren Umfang über 8 Zeitstunden hinausgehen, eingebracht werden.
  5. Fortschrittsstand und Zwischenbericht: Die bzw. der Promovierende berichtet seinen Betreuenden regelmäßig über die Fortschritte ihrer bzw. seiner Forschung. Die Regelmäßigkeit dieser Feedbackgespräche wird in der Betreuungsvereinbarung festgelegt. Zusätzlich muss, in der Regel nach dem zweiten Jahr des Promotionsvorhabens, ein Zwischenbericht zu Projektvorhaben

und -ergebnissen in Form eines wissenschaftlichen Vortrages im Rahmen des Forschungskolloquiums des Promotionszentrums präsentiert und diskutiert werden. Der konkrete Zeitpunkt ist in Absprache mit den Betreuenden zu wählen. Zur Vorbereitung des Zwischenberichtes wird den Betreuenden eine schriftliche Forschungsskizze (Inhalte: Stand der Forschung, Forschungsfrage, Methode, erste Ergebnisse/ Daten, Arbeitsplan, Ausblick und Diskussion) im Umfang von 3-5 Seiten vorgelegt.

6. **Lehrebindung:** Durch die Betreuenden sollen die Promovierenden aktiv in die Lehre eingebunden werden. Hierzu werden konkrete Absprachen (Art und Maß der Lehrveranstaltungen, welche unter Supervision der Betreuerinnen bzw. Betreuer vorbereitet, jedoch weitgehend eigenständig umgesetzt werden) in der Betreuungsvereinbarung aufgenommen. Es soll ein Umfang von insgesamt mind. 4 Semesterwochenstunden (SWS) während des gesamten Promotionsverlaufs erreicht werden, wobei die Erbringung der Lehre variabel aufgeteilt und auch in Blockformaten erbracht werden kann. In der Regel sollte die Lehre 1 SWS pro Semester nicht übersteigen. Die Betreuung studentischer Abschlussarbeiten kann im allgemein anerkannten Umfang (0,2 SWS für Bachelor- und 0,4 SWS für Masterarbeiten) mit maximal 2 SWS der insg. 4 SWS einfließen.
  7. **Fachdiskurs und Vernetzung:** Regelmäßige Teilnahme am Forschungskolloquium des Promotionszentrums sowie Beteiligung am wissenschaftlichen Diskurs mit der nationalen und internationalen Fachöffentlichkeit. Dies geschieht in der Regel durch angenommene Publikationen in begutachteten internationalen Zeitschriften und/oder als Beitrag (Vortrag oder Poster) auf einer internationalen Tagung mit Peer-Review-Verfahren anhand einer akzeptierten substanziellen und begutachtbaren Zusammenfassung. Die Diskussion des Promotionsprojektes in der internationalen Fachöffentlichkeit muss mindestens einmal im Laufe der Promotion erfolgen.
- (2) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen die Promovierenden nach Anhörung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers auf Antrag von einzelnen Elementen der Betreuung oder des promotionsbegleitenden Qualifizierungsprogramms befreien, insbesondere, wenn diese die durch das Programm vermittelten Kompetenzen anderweitig erwerben. Begründete Fälle können etwa im Falle von Care-Verantwortung oder hohen beruflichen Belastungen bei nebenberuflich erstellten Promotionen vorliegen.

### **§ 13 Vorzeitige Beendigung des Promotionsvorhabens**

- (1) Wird das Promotionsvorhaben vor Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 15 abgebrochen ist dies nicht als Nichtbestehen zu werten. Im Falle des Abbruchs sind alle am konkreten Promotionsvorhaben Beteiligten zu informieren.
- (2) Für den Fall, dass die bzw. der Promovierende von ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie bzw. er unter Benennung und Erläuterung der ausschlaggebenden Gründe das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden. Ebenso kann das Betreuungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.

- (3) Die Betreuenden können die Betreuungsvereinbarung einseitig nur auflösen, sofern triftige wissenschaftliche Gründe gegeben sind oder das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist. Hierzu muss ein Feedbackgespräch mit negativem Ergebnis stattgefunden haben, ein Vermittlungsverfahren unter Beteiligung der Ombudsperson der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf gescheitert sein und im Ergebnis nach Anhörung der Betreuenden sowie der bzw. des Promovierenden durch die Leiterin bzw. den Leiter des Promotionszentrums festgestellt werden, dass das Betreuungsverhältnis aufgelöst wird. In diesem Fall soll der Promotionsausschuss nach Möglichkeit ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis realisieren, es sei denn, die bzw. der Promovierende hat ihr bzw. sein Recht auf Weiterführung ihres bzw. seines Promotionsverfahrens durch ihr bzw. sein Verhalten verwirkt. Dies wird durch den jeweils zuständigen Promotionsausschuss beurteilt und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der bzw. dem Promovierenden schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## 2 Promotionsverfahren

### § 14 Einreichung der Dissertation

- (1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist bei der Geschäftsstelle des Promotionszentrums zu beantragen. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nur von in die Promotionsliste eingetragenen Promovierenden erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Titel der Dissertation,
  2. eine elektronische Version (PDF-Format) der Dissertation gemäß § 10,
  3. eine in der Regel einseitige Zusammenfassung in der Sprache der Dissertation, ebenfalls muss eine englische Übersetzung des Titels und der Zusammenfassung vorliegen, soweit die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst wurde,
  4. eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach Anlage 2,
  5. bei kumulativen Dissertationen zusätzlich eine Erklärung über den Eigenanteil nach Anlage 4,
  6. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen gemäß § 10 Abs. (7),
  7. ggf. ein Nachweis der Erfüllung der Auflagen § 9 Abs. (6),
  8. eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am promotionsbegleitenden Qualifizierungsprogramm gemäß § 12, ausgestellt von der Geschäftsstelle,
  9. eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges,
  10. ein aktuelles Führungszeugnis mit dem Verwendungszweck Promotion.
- (2) Die Geschäftsstelle des Promotionszentrums prüft, ob der Antrag die formalen Voraussetzungen erfüllt und reicht im Anschluss den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Promotionsausschuss weiter.

## **§ 15 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Ein Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in § 6 geforderten Voraussetzungen zur Promotion nicht erfüllt sind oder
  2. die in § 14 geforderten Nachweise unvollständig oder fehlerhaft sind oder
  3. das Promotionszentrum nicht über das erforderliche Promotionsrecht zur Durchführung des Promotionsverfahrens verfügt.

Eine begründete Ablehnung ist der Promovendin bzw. dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Wenn der Antrag den Bestimmungen des § 14 entspricht, die in § 7 bzw. § 8 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind und die Einschlägigkeit des im Promotionszentrums verankerten Promotionsrechts bejaht wird, so eröffnet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Promotionsverfahren. Sie führt schnellstmöglich das Verfahren nach § 16 ff. herbei, und wirkt darauf hin, dass die mündliche Prüfung in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt wird.

## **§ 16 Promotionsprüfungskommission**

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt eine Prüfungskommission für jedes Promotionsvorhaben.
- (2) Die Promotionsprüfungskommission besteht grds. aus einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei Prüfenden. In bestimmten, im Folgenden geregelten Fällen kann es zur Bestellung einer dritten prüfenden Person kommen, wobei diese dann auch erst im weiteren Verlauf des Verfahrens bestellt werden kann.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende, sowie mindestens die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer müssen professorale Mitglieder des Promotionszentrums sein und dementsprechend die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 AVBayHIG erfüllen. Die anderen Prüferinnen bzw. die anderen Prüfer können eine Person gemäß § 11 Abs. 3 sein und einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder Universität angehören. Die bzw. der Vorsitzende darf nicht zugleich Prüferin bzw. Prüfer sein.
- (4) Die Betreuerinnen oder Betreuer gemäß § 11 können als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, sofern die Kriterien nach Abs. 3 erfüllt sind. Gehören zwei so bestellte Prüfende der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf an, ist ein unabhängiges externes Gutachten einer oder eines dritten Prüfenden einzuholen.
- (5) Die Prüfenden der Promotionsprüfungskommission erstellen die schriftlichen Gutachten, bewerten die Dissertation und nehmen die mündliche Disputation ab.

## **§ 17 Bewertung der Dissertation**

- (1) Wurde die Eröffnung des Promotionsverfahrens durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß § 15 Abs. 2 bestätigt, übergibt die Geschäftsstelle des Promotionszentrums den Promotionsantrag mit allen Unterlagen der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und leitet die Dissertation nach Freigabe durch

- den Vorsitz der Prüfungskommission zur Prüfung an die Prüferinnen bzw. Prüfer weiter.
- (2) Die Prüfenden beurteilen die Dissertation durch unabhängige Gutachten, die eine Bewertung enthalten müssen, und berücksichtigen dabei insbesondere, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. (1) vorliegen. Die Gutachten sind der bzw. dem Vorsitzenden zu übermitteln. Die bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht (in der Regel nicht mehr als drei Monate).
  - (3) Liegt das erste Gutachten der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor, so kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.
  - (4) Für die Bewertung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

summa cum laude	= 0 = „ausgezeichnet“ = eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude	= 1 = „sehr gut“ = eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	= 2 = „gut“ = eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= 3 = „genügend“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
insuffizienter	= 4 = „unzulänglich“ = eine Leistung, die an erheblichen Mängeln leidet; insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.
  - (5) Nach Vorliegen aller Gutachten wird die schriftliche Gesamtnote der Dissertation ermittelt. Diese Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note ansonsten die schlechtere vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine schriftliche Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.
  - (6) Ist die Gesamtnote schlechter als 3 (ab 3,6), so ist das Promotionsvorhaben gescheitert; das Promotionsverfahren ist damit beendet. Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht werden kann oder eine Neufassung notwendig ist; hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. Es gelten § 22 Abs. 2 Satz 2 und § 25 Abs. 1 entsprechend.
  - (7) Im Rahmen der wissenschaftlichen Beurteilung der Dissertation darf das Promotionszentrum (die Prüferinnen bzw. die Prüfer) spezielle Plagiatsprüfungssoftware verwenden.
  - (8) Sind zunächst nur zwei Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt und weichen deren Gutachten um mehr als eine Note in der Bewertung ab, oder hat mindestens eine bzw. einer der Prüfenden die Dissertation mit schlechter als 3 bewertet, so bestellt der Promotionsausschuss eine Drittprüferin bzw. einen Drittprüfer gem. § 16 Abs. 4. Diese bzw. dieser erstellt innerhalb eines Zeitraums i.d.R. von 6 Wochen ab Bestellung ein weiteres Gutachten. Die Drittprüferin bzw. der Drittprüfer wird dabei durch den Promotionsausschuss auf Vorschlag der erstbetreuenden Person bestellt.
  - (9) In besonderen Fällen kann das Prädikat „summa cum laude“ (ausgezeichnet, eine hervorragende Leistung) erteilt werden. Bei der Berechnung der Note wird dieses Prädikat mit der Bewertung 0 eingesetzt. Sind zunächst nur zwei Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt und ergibt deren Bewertung summa cum laude, bestellt der

Promotionsausschuss eine Drittprüferin bzw. einen Drittprüfer gem. § 16. Diese bzw. dieser erstellt innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen ab Bestellung ein weiteres Gutachten, das in die Gesamtbewertung gemäß § 23 einfließt.

### **§ 18 Einbeziehung der professoralen Mitglieder des Promotionszentrums**

Ist die Dissertation von allen Prüferinnen bzw. Prüfern mit einer Bewertung beurteilt, die mindestens der Note 3 (bis 3,5) entspricht, so stellt die Geschäftsstelle nach Freigabe durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses sicher, dass die Dissertation, zusammen mit den Gutachten der Prüfenden, sämtlichen professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums „Sustainable Land Use Systems“ in digitaler Form zur Stellungnahme zugänglich gemacht wird.

### **§ 19 Annahme der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen kein Einspruch durch die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums geäußert wurde. Bei Einsprüchen ist eine schriftliche Begründung innerhalb von zwei Wochen nachzuliefern. Fristgerechte Stellungnahmen mit begründeten Einsprüchen werden dem Vorsitz des Promotionsausschusses zugestellt. Bestehen entsprechend begründete Einsprüche, entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über die Annahme der schriftlichen Arbeit.
- (2) Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn die Mehrheit der Prüfungskommission oder alle Gutachterinnen oder Gutachter diese mit „nicht bestanden“ beurteilen. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. Die Doktorandin oder der Doktoranden erhält einen entsprechenden, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **3 Die mündliche Prüfung**

### **§ 20 Einladung zur mündlichen Prüfung**

- (1) Ist die Dissertation gemäß § 19 angenommen, so wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die mündliche Prüfung in Form einer Disputation anberaumt. Diese sollte i.d.R. spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende lädt die Doktorandin bzw. den Doktoranden und die Prüfungskommission sowie die übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionszentrums mindestens vier Wochen vorher zur mündlichen Prüfung ein. Die Einladung der übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder kann auch durch elektronische Mitteilung erfolgen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (3) Die Disputation erfolgt in der Regel hochschulöffentlich, der Termin wird mindestens

zwei Wochen vorher durch die Geschäftsstelle des Promotionszentrums bekannt gegeben. Die Prüfungskommission kann in begründeten Fällen und im Einvernehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine Öffentlichkeit als Zuhörer ausschließen, ggf. auch nur für Teile der Prüfung; sie gibt dies der Geschäftsstelle rechtzeitig bekannt.

- (4) Die Prüfungskommission kann im Benehmen mit der bzw. dem Promovierenden festlegen, dass die mündliche Prüfung in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung einer bzw. eines oder mehrerer Beteiligten per Videoübertragung durchgeführt wird. Es soll auf die von der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf hierfür freigegebene Software zurückgegriffen werden. In diesem Fall erfolgt die Ladung in elektronischer Form durch Versenden des Links.

## **§ 21 Ablauf und Bewertung der mündlichen Prüfung (Disputation)**

- (1) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die Doktorandin oder der Doktorand vor Beginn der Disputation einen mündlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation von ca. 20-30 Minuten Länge. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist einzeln zu prüfen.
- (2) In der anschließenden Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission verteidigt. Die Disputation diskutiert den Inhalt der Dissertation, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf verwandte Probleme des Faches. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der Doktorandin oder dem Doktoranden obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Disputation dauert in der Regel eine Stunde. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Fragen anderer anwesender Prüfungsberechtigter zulassen. Bewertungen werden nur von den Prüferinnen bzw. den Prüfern abgegeben. Die bzw. der Vorsitzende sorgt für einen angemessenen Anteil aller Prüferinnen bzw. Prüfer an der Prüfungszeit.
- (3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der gleichen Sprache abgehalten, in der die Dissertation verfasst ist.
- (4) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Promotionszentrums ein Protokoll angefertigt, welches von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und bei den Akten des Promotionsausschusses verbleibt. Etwaige Auflagen sind auch im Protokoll zu verankern.
- (5) Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 17 genannten Noten zu vergeben. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Bestanden ist die mündliche Prüfung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 (bis 3,5) erreicht ist. Über die Note der Disputation wird nichtöffentlich beraten.
- (6) Erfolgt eine Bewertung mit nicht mindestens der Note 3 (ab 3,6) oder erscheint die bzw. der Promovierende aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung, so ist diese nicht bestanden.

## **4 Abschluss der Prüfung**

### **§ 22 Prüfungsergebnis**

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellen die Mitglieder der Prüfungskommission fest, ob die Prüfung bestanden ist und ob die Doktorwürde zuerkannt wird. Die Mitglieder der Prüfungskommission ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, welche die Doktorandin bzw. der Doktorand noch vorzunehmen hat. Diese Auflagen sind mit Fristsetzung (maximal drei Monate) im Protokoll zu vermerken. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt der Geschäftsstelle. Sie erteilt nach Rücksprache mit dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Veröffentlichung die Freigabe.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die Bewertung der mündlichen Prüfung, der Dissertation und das festgestellte Gesamtergebnis im Anschluss an die Prüfung der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.
- (3) Die Promovierenden können nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

### **§ 23 Gesamtergebnis der Promotion**

- (1) Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit  $\frac{2}{3}$  gewichtet wird und die Note der Disputation mit  $\frac{1}{3}$ . Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist.

### **§ 24 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen**

- (1) Die Prüfungs- und Dissertationsunterlagen sind vertraulich und verbleiben bei den Akten des Promotionsausschusses, verwahrt in der Geschäftsstelle. Während des Promotionsverfahrens steht eine Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens verbleiben die Unterlagen bei den Akten des Promotionszentrums in der Geschäftsstelle.
- (3) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit den Gutachten bei den Akten des Promotionszentrums in der Geschäftsstelle.

## 5 Weitere Regelungen

### § 25 Wiederholung von Promotionsleistungen

- (1) Ist die Dissertation an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf erstmalig gemäß § 17 Abs. 6 oder § 19 Abs. 2 und 3 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann die Doktorandin bzw. der Doktorand binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung des Promotionsausschusses gemäß § 17 Abs. 6 umgearbeitete Dissertation über das Promotionszentrum einreichen.
- (2) Reicht die bzw. der Promovierende innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert. In diesem Fall erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid. Die im Mutterschutzgesetz genannten Schutzfristen sind zu beachten. Darüber hinaus sollen Elternzeiten gemäß des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Zeiten für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz berücksichtigt werden. Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist am Verfahren zu beteiligen.
- (3) Wird eine gemäß Abs. 1 umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation nicht mindestens mit der Note 3 bewertet oder wird die Arbeit gemäß § 19 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. Die bzw. der Promovierende erhält in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Ist die am Promotionszentrum eingereichte Dissertation von allen Prüferinnen bzw. Prüfern mit einer Bewertung beurteilt worden, die einem „bestanden“ entspricht, wurde die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so hat die bzw. der Promovierende nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert.

### § 26 Nachteilsausgleich

- (1) Im Promotionsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht eine promovierende Person glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die schriftliche Arbeit innerhalb der Frist nach § 2 Abs. 4 abzuschließen, kann diese Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden. Kann auf Grund lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung die mündliche Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden, kann dies durch eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Auf Verlangen des Promotionsausschusses ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidung nach Abs. 1 trifft der Promotionsausschuss mit der Prüfungskommission

unter Beteiligung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung.

## **§ 27 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss die bzw. der Promovierende die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 10 Abs. 3 als Appendix beigefügten, zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen. Die bzw. der Promovierende muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) zu diesem Zweck unentgeltlich abliefern:
  1. eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Hochschulbibliothek entsprechen; die bzw. der Promovierende überträgt der Hochschulbibliothek, der Deutschen Nationalbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die bzw. der Promovierende ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion ihrer bzw. seiner Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung; und
  2. beim Promotionszentrum zwei Exemplare als Pflichtexemplare in Papierform (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden).
- (2) Die Titelseite ist gemäß Anlage 3 zu gestalten.
- (3) Die Publikation ist als Dissertation der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und des Promotionszentrums „Sustainable Land Use Systems“ zu kennzeichnen.
- (4) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation veröffentlicht werden. Die Einlieferungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf rechtzeitigen Antrag um ein Jahr verlängert werden. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand durch ihr bzw. sein Verschulden die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte

## **§ 28 Vollzug der Promotion, Urkunde**

- (1) Sobald die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 27 erfolgt ist, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde durch die Geschäftsstelle an die Doktorandin oder den Doktoranden vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert. Sie trägt die Unterschriften der Leiterin oder des Leiters des Promotionszentrums und der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und wird mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Betreuerinnen und Betreuer werden auf der Urkunde mit

ihren Namen ausgewiesen.

- (3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann über die Geschäftsstelle des Promotionszentrums eine vorläufige befristete Bescheinigung über die Promotion aushändigt werden, insofern die Dissertation als bestanden beurteilt wurde. Diese berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

### **§ 29 Nichtigkeit der Promotion**

Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der bzw. des Promovierenden erteilt wurde oder dass die bzw. der Promovierende bei ihren bzw. seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen von der Leitung des Promotionszentrums für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. Über diese Entscheidung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Erklärung über die Nichtigkeit der Promotion der Leiterin bzw. dem Leiter des Promotionszentrums anzuzeigen und von ihr bzw. ihm allen deutschen Hochschulen mitzuteilen.

### **§ 30 Entzug des Doktorgrades**

Der Entzug eines bereits erteilten Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG. Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt den Entzug des Doktorgrades mit Begründung allen deutschen Hochschulen mit.

## **6 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf vom 18.12.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 22.01.2025.

Freising, den 22.01.2025

Dr. Eric Veulliet

Präsident der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

## Anlage 1

# EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Gemäß § 14 Absatz 1 der Promotionsordnung des Promotionszentrums Sustainable Land Use Systems der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

Hiermit erkläre ich, <Vorname Name>, an Eides statt, dass ich die dem Promotionszentrum Sustainable Land Use System der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf zur Promotionsprüfung vorgelegte Dissertation mit dem Titel:

Titel der Dissertation

---

unter der Anleitung und Betreuung durch:

Name der/des Erst- und Zweitbetreuenden

---

selbstständig angefertigt habe. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

Die Inhalte der digitalen und der gedruckten Dissertation sind identisch.

Ich habe die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form in keinem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt.

Zudem versichere ich Eides statt, dass ich (zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen)

- bislang kein Promotionsverfahren bzw. Promotionsstudium durchgeführt habe.
- den angestrebten Doktorgrad noch nicht erworben habe und nicht in einem früheren Promotionsverfahren für den angestrebten Doktorgrad endgültig gescheitert bin.
- ein Promotionsverfahren bzw. Promotionsstudium zur/ zum <Dokortitel> bei der <Name der promotionsführenden Einrichtung> der < Name der Hochschule> unter Vorlage einer Dissertation mit dem Thema <Titel der Dissertation> durchgeführt habe mit dem Ergebnis: <Bewertung der Promotion>.

Ich habe keine Kenntnis über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren in Bezug auf wissenschaftsbezogene Straftaten gegen mich oder eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug.

Die geltende Promotionsordnung sowie die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen der HSWT sind mir bekannt.

Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Eidesstattliche Erklärung eine Straftat darstellt, die gem. § 156 StGB mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden kann.

Hiermit erkläre ich, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und ich diese nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## Anlage 2

# BETREUUNGSVEREINBARUNG

über ein Promotionsvorhaben am Promotionszentrum „Sustainable Land Use Systems“ der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

## 1. GRUNDLAGEN

Das angestrebte Promotionsverfahren regelt sich nach der Promotionsordnung (PromO) des Promotionszentrums „Sustainable Land Use Systems“ (PZ SusLand) der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT) vom 22.01.2025 in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Annahme zur Promotion gilt.

Mit einer Betreuungsvereinbarung verständigen sich Promovierende und Betreuende im gegenseitigen Einvernehmen auf die Rahmenbedingungen des individuellen Promotionsvorhabens und des Betreuungsverhältnisses mit dem Ziel, eine vertrauensvolle, konstruktive und transparente Zusammenarbeit auf höchstem wissenschaftlichem Niveau sicherzustellen und zu einem erfolgreichen Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraums beizutragen.

Die Inhalte der Betreuungsvereinbarung richten sich nach § 9 Abs. 3 Punkt 5, § 11 Abs. 5 und 7 sowie § 12 PromO. Die vorliegende Betreuungsvereinbarung orientiert sich an den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Betreuungsvereinbarung (DFG-Vordruck 1.90 – 8/22, Stand: 2023-02-07).

Die unterschriebene Betreuungsvereinbarung muss zusammen mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion gemäß § 9 PromO bei der Geschäftsstelle des Promotionszentrums eingereicht werden. Die Betreuungsvereinbarung ersetzt nicht den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand und steht unter dem Vorbehalt der Annahme.

Diese Betreuungsvereinbarung kommt auf Basis des derzeitigen Planungshorizonts zustande. Sie kann und soll im beidseitigen Einvernehmen zwischen der oder dem Promovierenden und der Betreuungsperson bzw. den Betreuungspersonen im Sinne eines lebendigen Dokuments jederzeit fortgeschrieben werden (siehe Anhang).

*Bitte besprechen Sie die Inhalte dieser Betreuungsvereinbarung mit der für Ihr Promotionsverfahren hauptverantwortlichen Betreuungsperson (i. d. R. ist dies die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer, gemäß § 11 PromO) und füllen diese nach Möglichkeit gemeinsam aus.*

## 2. BETEILIGTE

Diese Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen:

Promovierende Person	
Erstbetreuerin oder Erstbetreuer (Mitglied des PZ SusLand) <sup>1</sup>	
Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer, Hochschule <sup>2</sup>	
<i>Falls zutreffend:</i> Mentorin oder Mentor, Hochschule bzw. Einrichtung <sup>3</sup>	

## 3. PROMOTIONS-VORHABEN

Angestrebter Doktorgrad <i>Zutreffendes bitte ankreuzen</i>	<input type="checkbox"/>	Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
	<input type="checkbox"/>	Doktor der Agrarwissenschaften (Dr. agr.)
(Arbeits-)Titel der Dissertation		
Angestrebte Form d. Dissertation <i>Zutreffendes bitte ankreuzen</i>	<input type="checkbox"/>	Monografie
	<input type="checkbox"/>	Publikationsbasierte (kumulative) Dissertation
(Geplante) Sprache der Dissertation <i>Zutreffendes bitte ankreuzen</i>	<input type="checkbox"/>	Deutsch
	<input type="checkbox"/>	Englisch
(Geplanter) Beginn des Promotionsvorhabens	TT.MM.JJJJ	
Geplanter Abschluss des Promotionsvorhabens	TT.MM.JJJJ	
(Geplante) Art der Finanzierung (z. B. Drittmittel (Projekt-ID?), Stipendien, privat)		

<sup>1</sup> Bei einem Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist eine neue Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

<sup>2</sup> Als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer können neben professoralen Mitgliedern des PZ SusLand auch Personen nach § 11 Abs. 3 PromO bestellt werden.

<sup>3</sup> Eine Mentorin oder ein Mentor kann in jedem Promotionsvorhaben benannt werden, es ist jedoch nicht verpflichtend. Mentorinnen oder Mentoren können fachliche und überfachliche Beratung bieten sowie zur Persönlichkeitsentwicklung herangezogen werden. Mentorinnen oder Mentoren können alle Personen sein, die ihre Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit durch eine Promotion nachgewiesen haben. Sie sollten nach Möglichkeit unabhängige Personen sein, die nicht dem Mitarbeitendenkreis der Betreuenden angehören.



#### 4. PROMOTIONSBEGLEITENDES QUALIFIZIERUNGSPROGRAMM

Folgende Elemente des promotionsbegleitenden Qualifizierungsprogramms (gemäß § 12 PromO) sind **verpflichtend** zu absolvieren:

1. Teilnahme an einer **Auftaktveranstaltung** des Promotionszentrums
2. **Qualifikationskurse**, i. d. R. im Umfang von jeweils mind. 8 Zeitstunden zu den Themen:
  - a. **Gute wissenschaftliche Praxis** und Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (mit Forschungsdatenmanagement und Ethik)
  - b. Wissenschaftliches Schreiben und
  - c. Hochschuldidaktik
3. **Erwerb zusätzlicher Fachkompetenzen** durch Teilnahme an internen und/oder externen fachspezifischen oder fachnahen Veranstaltungen im Umfang von mind. 40 Arbeitseinheiten á 45 Minuten (bzw. mind. 30 Zeitstunden)<sup>4</sup>; folgende Veranstaltungen werden zu diesem Zweck angestrebt:

<b>Veranstaltung</b> (z. B. Fachtagungen, Kolloquien, Seminarreihen, Konferenzen, Symposien, Methodenkurse, Summer/Winter Schools)	<b>Zeitangabe</b> (z. B. Quartal oder Monat und Jahr)	<b>(geschätzter) zeitlicher Umfang</b>

4. **Aufbau überfachlicher Kompetenzen**, durch Teilnahme am Weiterbildungsangebot für Nachwuchsforschende der HSWT und/oder anderer (externer) Weiterbildungsmöglichkeiten, im Umfang von mind. 20 Arbeitseinheiten á 45 Minuten bzw. mind. 15 Zeitstunden)<sup>5</sup>; folgende Angebote sollen zu diesem Zweck wahrgenommen werden<sup>6</sup>:

<sup>4</sup> Konferenzbesuche sowie Forschungsaufenthalte können jeweils mit bis zu 8 Arbeitseinheiten einfließen.

<sup>5</sup> Die Graduiertenakademie empfiehlt die Teilnahme an mind. 3 Kursen. E-Learning-Angebote können wahrgenommen und in einem Umfang von bis zu 5 Arbeitseinheiten angerechnet werden. Ebenso können Inhalte der unter Punkt 2 genannten Qualifikationskurse, deren Umfang über 8 Zeitstunden hinausgehen, eingebracht werden.

<sup>6</sup> Veranstaltungen des Weiterbildungsangebots für Nachwuchsforschende der HSWT finden Sie im [Internetauftritt](#) oder auf Nachfrage bei der Graduiertenakademie der HSWT ([graduiertenakademie@hswt.de](mailto:graduiertenakademie@hswt.de)).

<b>Veranstaltung</b>	<b>Zeitangabe</b> (z. B. Quartal oder Monat und Jahr)	(geschätzter) <b>zeitlicher Umfang</b>

5. Ein **Zwischenbericht** zu Projektvorhaben und -ergebnissen in Form einer schriftlichen **Forschungsskizze** und eines **wissenschaftlichen Vortrages** soll i. d. R. nach dem zweiten Jahr des Promotionsvorhabens im Rahmen des Forschungskolloquiums des PZ SusLand präsentiert und diskutiert werden; der Zwischenbericht ist aktuell für das Jahr \_\_\_\_\_ geplant.
6. **Lehreinbindung:** Durch die Betreuenden sollen die Promovierenden aktiv in die Lehre der HSWT eingebunden werden (möglichst erst nach Teilnahme an einem Qualifikationskurs zur Hochschuldidaktik). Hierbei soll ein Umfang von insgesamt mind. 4 Semesterwochenstunden<sup>7</sup> während des gesamten Promotionsverlaufs erreicht werden. Folgende Lehraktivitäten sind geplant:

<b>Art und Thema der Lehrveranstaltung bzw. Lehraktivität</b>	<b>Umfang (SWS)</b>

7. **Fachdiskurs und Vernetzung:**
- Teilnahme am **Forschungskolloquium des Promotionszentrums**
  - Die Promovendin bzw. der Promovend stellt ihre bzw. seine Forschungsergebnisse zur **Diskussion in der nationalen und internationalen Fachöffentlichkeit** durch mindestens eine angenommene Veröffentlichung in einer begutachteten internationalen Zeitschrift und/oder durch mindestens einen aktiven Beitrag (Vortrag oder Poster) auf einer wissenschaftlichen Fachtagung mit internationaler Beteiligung; geplant ist/sind hierbei:

---

<sup>7</sup> Die Erbringung der Lehre kann variabel aufgeteilt und auch in Blockformaten erbracht werden. Die Betreuung studentischer Abschlussarbeiten kann im allgemein anerkannten Umfang (0,2 SWS für Bachelor- und 0,4 SWS für Masterarbeiten) mit maximal 2 SWS der insg. 4 SWS einfließen.

Publikation bzw. Konferenz <i>(unter Angabe von Details: Titel des Journals/ der Fachzeitschrift, geplantes Thema des Beitrags, Name und Ort der Konferenz)</i>	Zeitraum

*Falls zutreffend:*

Darüber hinaus wird die Teilnahme an folgenden **fakultativen Qualifizierungselementen** angestrebt:

## 5. ARBEITSMITTEL

Über die zur Durchführung der Forschungsarbeit notwendigen Rahmenbedingungen (z.B. Arbeitsort(e), Arbeitszeit, ggf. Forschungs- und Präsenzzeiten) und Arbeitsmittel und wurde sich verständigt. Die oder der Promovierende wurde über möglicherweise einschränkende Rahmenbedingungen aufgeklärt.

*Falls zutreffend:*

Die (Erst-)Betreuerin oder der (Erst-)Betreuer stellt sicher, dass der oder dem Promovierenden folgende Arbeitsmittel zur Verfügung stehen:

*Bspw.: Arbeitsplatz, Computer, Zugang zu Laborräumen, Nutzung von Verbrauchsmaterial, Software, Lizenzen, Zugang zu Messgeräten*

## **6. ROLLEN UND PFLICHTEN IM RAHMEN DES BETREUUNGSVERHÄLTNISSES**

Promovierende und Betreuende verpflichten sich dazu, das Betreuungsverhältnis aktiv und gewissenhaft zu leben und gemeinsam ein Arbeitsumfeld zu gestalten, das von Vertrauen, gegenseitigem Respekt, Achtung und Wertschätzung sowie offener Kommunikation geprägt ist. Dazu gehört sich zum Thema, zu Problemstellungen sowie zum Aufbau des Promotionsvorhabens, auch im Hinblick auf die im angestrebten Zeitraum realistische Umsetzung, auszutauschen. Sie streben ein zeitlich angemessenes Promotionsverfahren mit hoher Qualität an. Die Gültigkeit der Betreuungsvereinbarung ist unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

### **1. Aufgaben und Pflichten der bzw. des Promovierenden**

Die oder der Promovierende verpflichtet sich dazu,

- das Promotionsvorhaben zielgerichtet und eigenständig gemäß den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu bearbeiten und den erfolgreichen Abschluss entsprechend des vereinbarten Arbeits- und Zeitplans anzustreben,
- regelmäßig den Kontakt mit den Betreuenden zu suchen und sich zum Thema, zu möglichen Problemstellungen sowie zum Aufbau des Promotionsvorhabens, auch im Hinblick auf die im angestrebten Zeitraum realistische Umsetzung, auszutauschen,
- die Betreuenden in regelmäßigen Abständen präzise über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und die inhaltlichen Teilergebnisse zu informieren sowie über die Gestaltung des Arbeits- und Zeitplanes zu berichten,
- an den vereinbarten Elementen des promotionsbegleitenden Qualifizierungsprogramms teilzunehmen und den Betreuenden über deren Absolvierung zu berichten,
- sich zu relevanten Anforderungen und Regelungen der Hochschule zu informieren und Erfordernisse fristgerecht zu erfüllen,
- Veränderungen der persönlichen Daten oder der Rahmenbedingungen der Dissertation bei der Geschäftsstelle anzuzeigen und ggf. mit den Betreuenden zu besprechen.

Die bzw. der Promovierende kann über das verpflichtende promotionsbegleitende Qualifizierungsprogramm hinaus das fachübergreifende Qualifizierungs- und Vernetzungsprogramm der Graduiertenakademie der HSWT in Anspruch nehmen.

*Falls vorhanden:*

Individuelle Vereinbarungen:

## 2. Aufgaben und Pflichten der Betreuenden

Die Betreuungspersonen verpflichten sich dazu,

- die Qualität des Promotionsvorhabens durch regelmäßige fachliche Beratung und Diskussion zu befördern und das Erreichen des Promotionsziels zu unterstützen, u. a. durch Feedback zu Fragen und Manuskripten sowie durch Begleitung der Fertigstellung der Dissertation in einem angemessenen Zeitraum,
- der oder dem Promovierenden die Teilnahme an den Elementen des promotionsbegleitenden Qualifizierungsprogramms zu ermöglichen und die damit verbundene fachliche und überfachliche Aus- und Weiterbildung der oder des Promovierenden zu unterstützen,
- den wissenschaftlichen Austausch zwischen den Promovierenden zu fördern,
- die oder den Promovierenden bei der Einführung in die nationale und internationale wissenschaftliche Gemeinschaft zu unterstützen, in das eigene Arbeitsumfeld sinnvoll einzubinden und darüber hinaus auf relevante Seminare, Vorträge, Austauschmöglichkeiten sowie Fachtagungen hinzuweisen und deren Teilnahme nach Möglichkeit zu unterstützen,
- die oder den Promovierenden zu geeigneten beruflichen Karriereschritten und hinsichtlich sinnvoller Qualifizierungsinhalte zu beraten oder auf entsprechende Informationsangebote hinzuweisen.

Die fachliche Beratung und Unterstützung durch die Betreuungspersonen sind darauf ausgerichtet, die frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit der bzw. des Promovierenden zu fördern und zu begleiten.

## 7. EINHALTUNG DER GRUNDSÄTZE GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Die bzw. der Promovierende und die Betreuungsperson(en) verpflichten sich zur Einhaltung der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“<sup>8</sup> an der HSWT in der jeweils aktuellen Fassung sowie der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG. Die Kenntnisnahme dieser Leitlinien wird mit untenstehender Unterschrift bestätigt.

Werden im Rahmen des Promotionsvorhabens personenbezogene oder personenbeziehbare Daten Dritter gesammelt? <i>Zutreffendes bitte ankreuzen</i>	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein
Falls ja, konsultieren die bzw. der Promovierende und die hauptverantwortliche Betreuungsperson die bzw. den für den Datenschutz zuständigen Beauftragten der HSWT.		

<sup>8</sup> Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der HSWT finden Sie [hier](#).

Ist zu erwarten, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben ethische oder sicherheitsrelevante Aspekte eine Rolle spielen, die einer Ethikkommission vorgestellt werden sollten? (z.B. Studienteilnehmende/Probanden, Arbeiten mit humanen Zellen/ Geweben, Mißbrauchspotential für militärische Zwecke (dual-use)) <i>Zutreffendes bitte ankreuzen</i>	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein
Falls ja, konsultieren die bzw. der Promovierende und die hauptverantwortliche Betreuungsperson das HSWT-Mitglied der Gemeinsamen Ethikkommission der Hochschulen Bayerns (GEHBa) <sup>9</sup> oder das Zentrum für Forschung und Wissenstransfer der HSWT, damit ggf. die Begutachtung durch die GEHBa beantragt werden kann.		

Bestehen Verträge mit Dritten oder gesetzliche Regelungen (z.B Nagoya-Protokoll, Tierschutzgesetz, Ausfuhrkontrolle), die im Promotionsvorhaben besondere Berücksichtigung finden sollten? <i>Zutreffendes bitte ankreuzen</i>	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein
Falls ja, konsultieren die bzw. der Promovierende und die hauptverantwortliche Betreuungsperson das Zentrum für Forschung und Wissenstransfer der HSWT, damit evtl. Beschränkungen beachtet bzw. genehmigungen eingeholt werden können.		

#### **Zugang zu Daten und Veröffentlichung:**

Die bzw. der Promovierende verpflichtet sich insbesondere, die Arbeit eigenständig zu schreiben. Die Betreuungsperson(en) und promovierende Person verpflichten sich, gegenseitige Urheberrechte zu wahren. Auf Anfrage soll die hauptverantwortliche Betreuungsperson die Unterlagen der bzw. des Promovierenden einsehen können.

### **8. VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND WISSENSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT**

Die HSWT ist eine familiengerechte Hochschule. Die Betreuungspersonen unterstützen Promovierende bei der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere. Der HSWT Familienservice, die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst sowie das Diversity Office stehen bei Bedarf als Beratungsstellen zur Verfügung.

*Falls zutreffend:*

Zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit werden folgende Vereinbarungen getroffen:

---

<sup>9</sup> Informationen zur Gemeinsamen Ethikkommission der Hochschulen Bayerns sowie deren Mitglieder sind [hier](#) einsehbar.

## 9. UMGANG MIT KONFLIKTFÄLLEN

Im Sinne eines gegenseitig respektvollen und kooperativen Umgangs wird vereinbart, strittige Fragen oder Konflikte umgehend zunächst im vertraulichen und offenen Gespräch zu klären. Lässt sich keine gemeinsame Lösung finden oder liegen besondere Konfliktfälle vor, können sich die beteiligten Personen an die Geschäftsstelle oder die Leitung des Promotionszentrums wenden oder das Ombudswesen<sup>10</sup> der HSWT zu Rate ziehen. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an das überregional tätige „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“<sup>11</sup> zu wenden.

Darüber hinaus und unabhängig bzw. zur Vermeidung von Konfliktsituationen kann jederzeit eine Beratung zu verschiedenen Fragen bei der Geschäftsstelle des Promotionszentrums durch Promovierende und/oder Betreuende, auch unabhängig voneinander und ohne vorherige Absprache, angefragt werden.

## 10. UNTERSCHRIFTEN:

Promovierende bzw. Promovierender

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Erstbetreuerin oder Erstbetreuer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Ggf. Mentorin oder Mentor

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
<sup>10</sup> Zum Ombudswesen der HSWT finden Sie [hier](#) weitere Informationen.

<sup>11</sup> Die Webseite des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingesetzten Gremiums finden Sie [hier](#).

**Anhang zur Betreuungsvereinbarung:**

**Änderung bzw. Ergänzung der Betreuungsvereinbarung**

1. Datum der Änderung bzw. Ergänzung der Betreuungsvereinbarung: \_\_\_\_\_

2. An der Vereinbarung beteiligte Personen:

Name der bzw. des Promovierenden: \_\_\_\_\_

Name der bzw. des Betreuenden: \_\_\_\_\_

3. Betroffener Abschnitt der Betreuungsvereinbarung:

\_\_\_\_\_

*Geben Sie hier die geänderten bzw. ergänzenden Inhalte in Stichpunkten an:*

Im Übrigen bleibt die Betreuungsvereinbarung unverändert bestehen.

**Unterschriften:**

Promovierende bzw. Promovierender \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Erstbetreuerin oder Erstbetreuer \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer \_\_\_\_\_

Ort, Datum

**Anlage 3**

**MUSTER TITELBLATT DISSERTATION**

**<VOLLSTÄNDIGER TITEL DER DISSERTATION>**

**<GEGEBENENFALLS UNTERTITEL>**

<Vorname Nachname>

Vollständiger Abdruck der vom Promotionszentrum Sustainable Land Use Systems  
der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf zur Erlangung des Doktorgrades

<Doctor rerum naturalia (Dr. rer. nat.)>/ <Doctor agriculturae (Dr. agr.)>

*zutreffendes auswählen*

genehmigten Dissertation.

Vorsitz: <Titel und Name>

Gutachterin/ Gutachter:

1 <Titel und Name Erstgutachter/in, Zugehörigkeit (Hochschule/ Institution)>

2 <Titel und Name Zweitgutachter/in, Zugehörigkeit (Hochschule/ Institution)>

3 (ggf.) <Titel und Name Drittgutachter/in, Zugehörigkeit (Hochschule/ Institution)>

Die Dissertation wurde am <TT.MM.JJJJ> bei der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf  
eingereicht und durch das Promotionszentrum „Sustainable Land Use Systems“ am  
<TT.MM.JJJJ> angenommen.

**Anlage 4**

**ERKLÄRUNG ÜBER EIGENLEISTUNG**